



LWLD-Wi/E-10

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und
ländliche Entwicklung
Abteilung Wirtschaft
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Eingangsstempel

Zutreffendes ankreuzen!

Marketingmaßnahmen im Bereich Export

Antragsteller/in

Name/Firma							
Firmenbuchnummer	Sozialversicherungs-Nr.						
Mitgliedsnummer der WK							
Adresse	PLZ _____ Ort _____						
	Straße _____ Nummer _____						
	Telefonnummer _____ Fax _____						
	E-Mail _____						
Geschäftsleitung							
Verantwortliche(r) Bearbeiter(in)	DW						
Rechtsform							
Firmenbuch	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>					
Gegenstand des Unternehmens (Produktions- und Leistungs- programm)							

Angaben des Antragstellers zur Feststellung der Betriebsgröße

Um welches Unternehmen gemäß der Definition für KMU, verlautbart im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L124/36 vom 20.05.2003 (siehe Beiblatt „Definition kleiner und mittlerer Unternehmen“, Richtlinien WIP) handelt es sich beim Antragsteller?

<input type="checkbox"/> kleines Unternehmen	<input type="checkbox"/> mittleres Unternehmen	<input type="checkbox"/> großes Unternehmen
--	--	---

Mitarbeiteranzahl im Jahres- durchschnitt			
Bilanzsumme			
Umsatzsumme			
Ist der Förderungswerber eigenständig	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
	Wenn nein, dann Erläuterung der Strukturen der Beziehungen zu anderen Unternehmen (direkt und indirekt im In- und Ausland)		

Angabe der Bankverbindung für die Überweisung des Förderungsbetrages

Bankverbindung	Institut _____
	BLZ _____ Kontonummer _____

Marketingmaßnahmen im Bereich Export

Angaben zu den Marketingmaßnahmen im Bereich Export

Projektbeschreibung	
Bei Messeteilnahme: Nehmen Sie erstmalig an dieser Messe teil?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Zeitraum der Durchführung	
Kosten (exkl. Mwst.)	

Finanzierung

Fremdfinanzierung	Euro _____
Eigenfinanzierung	Euro _____
Gesamtkosten	Euro _____

Sonstige Angaben

Für den beantragten Förderungszweck habe(n) ich (wir) noch bei anderen Stellen um eine Förderung aus öffentlichen Mitteln ange-sucht oder werde(n) ich (wir) noch ansuchen:

Ja Nein

Wenn ja: Förderstelle(n): _____

Beachtung von Gender Mainstreaming und Gleichstellung von Männern und Frauen:

Auf Basis der Staatszielbestimmungen in Art. 7 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes bzw. Art. 8 Abs. 4 des Oö. Landes-Verfassungsgesetzes verpflichtet sich die Förderungswerberin / der Förderungswerber zur Einhaltung des Prinzips der Gleichstellung von Frauen und Männern.

Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.landoberoesterreich.gv.at/cps/rde/xbcr/ooe/genderfolder.pdf>

Eine Förderung des Landes Oberösterreich ist ausgeschlossen, wenn die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern dadurch beeinträchtigt wird.

In welchen Bereichen unterstützt die Förderung konkret die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern?

(Bitte kreuzen Sie jene Bereiche an, die aus Ihrer Sicht zutreffen)

- Gleiche Entlohnung für gleichwertige Arbeit – Abbau von Einkommensunterschieden zwischen den Geschlechtern
- Verbesserung der Zugangschancen vor allem für Frauen am Arbeitsmarkt
- Verbesserung der Berufschancen, Bildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten für Frauen
- Gerechtere Verteilung der familiären Betreuungsarbeit und der ehrenamtlichen Tätigkeit
- Aufweichen bzw. Überwinden von traditionellen Rollenbildern
- Ausgewogener Zugang und Nutzung der Förderung bzw. der Angebote und Leistungen Ihrer Organisation durch Frauen und Männer gleichermaßen

Mit welchen Maßnahmen, auf die sich die Förderung bezieht, werden konkrete Schritte zu mehr Gleichstellung zwischen den Geschlechtern erzielt ?

(Beantwortung ist nicht Voraussetzung für die Förderungsgewährung und dient uns lediglich zur Information)

Beachtung des Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbot:

Im Oö. Anti-DiskriminierungsG, LGBl. Nr. 50/2005 (<http://www.ris.bka.gv.at/lr-oberoesterreich>) ist jede Diskriminierung aus Gründen der „Rasse“ oder ethnischen Herkunft, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters und der sexuellen Ausrichtung verboten.

Die Förderungswerberin / der Förderungswerber verpflichtet sich zur Einhaltung der im Oö. Antidiskriminierungsgesetz enthaltenen Bestimmungen.

Förderungen an Unternehmen werden für einen in § 4 Z. 2 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien näher festgelegten Zeitraum untersagt, wenn die Förderungswerberin / der Förderungswerber auf Grund der illegalen Beschäftigung von Arbeitnehmern (insbesondere nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz) durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden ist.

Ich (Wir) bin (sind) innerhalb der letzten fünf Jahre wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden

Ja Nein

Wenn ja: am _____, am _____

Beihilfenrechtliche Grundlagen:

De-minimis-Beihilfen:

Auf Grund der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union muss eine Förderung an kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) nicht notifiziert (angemeldet) und genehmigt werden, wenn damit innerhalb der letzten drei Steuerjahre der Betrag von 200.000 Euro bzw. im Bereich des Straßentransportsektors der Betrag von 100.000 Euro an insgesamt erhaltenen De-minimis-Beihilfen nicht überschritten wird.

Ich (Wir) habe(n) in den letzten drei Jahren De-minimis-Beihilfen erhalten

Ja Nein

Wenn ja: Bitte vollständige Übersicht anschließen

Erforderliche Belege

Da der Antrag vor Projektbeginn gestellt werden muss, können alle erforderlichen Belege nachgereicht werden!

Der Antrag wird nach Vorliegen der erforderlichen Unterlagen bearbeitet:

- Bestätigung des Steuerberaters über Betriebsgröße laut EU-Richtlinien (ABL 124 vom 20.5.2003)
- Nachweis der unbefristeten Gewerbeberechtigung (in Kopie) des Förderwerbers
- Bestätigung der Bank, dass die angegebene Bankverbindung auf den Förderwerber lautet
- Erledigungsschreiben anderer Förderungsstellen (wenn andere Förderungen beantragt wurden)
- Rechnungszusammenstellung samt Rechnungen u. Zahlungsbelegen in Kopie
- für Beratungsprojekte:
 - Auftragsschreiben und Inhaltsbeschreibung der geplanten Beratungsmaßnahmen
 - Gewerbeberechtigung des Beratungsunternehmens
 - Projektbeschreibung über durchgeführte Projektinhalte mit Auflistung über die durchgeführten Beratungstage

Förderungserklärung

1. Ich (Wir) erkläre(n) bzw. verpflichte(n) mich (uns), für den Fall einer Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Oberösterreich, die "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich" *) vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen, insbesondere

- die sich aus § 7 der Richtlinien ergebenden Förderungsbedingungen und darüber hinaus vom Land Oberösterreich erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen; **2**
- einer Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung gemäß § 9 der Richtlinien zuzustimmen; **3**
- einer gemäß § 11 der Richtlinien eintretenden Rückzahlungsverpflichtung nachzukommen **4**

und erkläre, dass keine Förderungs-Ausschließungsgründe gemäß § 4 dieser Richtlinien vorliegen. **1**

Unterschrift

(Firmenmäßige bzw. satzungsmäßige Unterschrift
der Förderungswerberin / des Förderungswerbers)

2. Ich (Wir) stimme(n) ausdrücklich einer Veröffentlichung meines/r (unseres/r) Namens und Anschrift, des Zwecks sowie der Art und Höhe der Förderung im Rahmen von Förderberichten zur Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln des Landes Oberösterreich, insbesondere im Internet, zu.

_____, am _____

Unterschrift

(Firmenmäßige bzw. satzungsmäßige Unterschrift
der Förderungswerberin / des Förderungswerbers)

*) Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich, Fin-010104/187-2007, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 10. Jänner 2008, Folge 1/2008, und auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Themen > Förderungen

Auszug aus den Allgemeinen Förderungsrichtlinien

1 § 4

1. Eine Förderung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn
 - der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann;
 - ein Notstand bei einem wirtschaftlichen Unternehmen selbst mit Hilfe der Förderung nicht behoben werden kann;
 - die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungsfähigkeit der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers übersteigt oder im ursächlichen Zusammenhang mit diesem Vorhaben zu ihrer/seiner Zahlungsunfähigkeit führen würde;
 - gegen die Förderungswerberin oder den Förderungswerber ein Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- (Schuldenregulierungs-), Ausgleichs- oder Reorganisationsverfahren anhängig ist;
 - die tatsächliche Chancengleichheit von Frauen und Männern dadurch beeinträchtigt wird;
 - das Diskriminierungs- oder Benachteiligungsverbot gemäß dem Oö. Antidiskriminierungsgesetz, LGBl. Nr. 50/2005 i.d.g.F., (abrufbar unter <http://www.ris.bka.gv.at/lr-oberoesterreich/>) nicht beachtet wird.

Eine Förderung kann versagt werden, wenn über das Vermögen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers einmal ein Konkursverfahren eröffnet und abgeschlossen bzw. mangels Vermögens nicht eröffnet wurde.

2. Die Vergabe von Förderungen an wirtschaftliche Unternehmen ist davon abhängig zu machen, dass diese Unternehmen nicht wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften bestraft worden sind. Bei erstmaligem Verstoß ist der Ausschluss von Förderungen anzudrohen; im Wiederholungsfall ist der Ausschluss für die Dauer von zwei, bei weiteren Wiederholungen für die Dauer von fünf Jahren ab Rechtskraft der letzten Bestrafung vorzunehmen.

2 § 7

1. Ein gefördertes Vorhaben ist zur Gänze durchzuführen. Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und ist der Förderungsbetrag im Rahmen der eingesetzten Gesamtmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den er gewährt wurde.
2. Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben gegebenenfalls die nachstehend angeführten und darüber hinaus erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen:
 - a) Über Aufforderung der Förderstelle sind Kostenberechnungen vorzulegen; entstehen durch die Investition Folgekosten bzw. Folgeausgaben, sind diese möglichst genau abzuschätzen und zusammen mit Finanzierungsplan, Kapitalnachweis usw. in der von der Förderstelle gewünschten Form darzulegen.
 - b) Bei Förderung eines Vorhabens mit einer Gesamthöhe von mindestens 2 Mio. Euro und einem Förderungsausmaß von mindestens 40 % der

Gesamtkosten des Förderungsgegenstandes ist die Vergabe von Aufträgen jedenfalls gemäß der ÖNORM A 2050 in der Fassung vom 1. März 2000 vorzunehmen, sofern auf die Vergabe von Aufträgen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben nicht ohnehin das Bundesvergabegesetz in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist.

- c) Wird die Durchführung bzw. Abwicklung geförderter Vorhaben zur Gänze oder teilweise an Dritte übertragen, ist sicher zu stellen, dass die sich auf die Durchführung und Abwicklung des Förderungsgegenstandes sowie auf die Kontrollrechte des Landes beziehenden Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinien bzw. der Förderungserklärung an die Vertragspartner überbunden werden.
 - d) Über Aufforderung ist über die widmungsgemäße und ökonomische Verwendung des Förderungsbetrages fristgerecht zu berichten bzw. sind Nachweise in der vom Land gewünschten Form zu erbringen.
 - e) Über Aufforderung der Förderstelle ist ein positiver Einfluss der Förderung auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern in geeigneter Form nachzuweisen.
 - f) Den Organen oder Beauftragten des Landes (z.B. Oö. Landesrechnungshof) und der EU ist Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen sowie über Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen.
 - g) Das geförderte Vorhaben ist für eine angemessene Dauer, die von der Förderstelle festgelegt wird, dem Förderungszweck zu widmen.
3. Das Land Oberösterreich kann jederzeit, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der festgelegten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen vorsehen; hierüber ist eine entsprechende Zusatzvereinbarung zu treffen.

3 § 9

1. Die im Förderungsansuchen enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen und gemäß dem Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der geltenden Fassung, automationsunterstützt verarbeiteten Daten können an
 - die zuständigen Organe des Bundes,
 - die zuständigen Landesstellen,
 - den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke,
 - die Organe der EU für Kontrollzwecke,
 - das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen,
 - andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
 - Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen

wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – übermittelt werden.

2. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung können in Förderberichte aufgenommen werden. Bei Förderungen ab einem Betrag von 4.000 Euro ist, sofern die Oö. Landesregierung nicht bestimmte Förderungsmaßnahmen davon ausnimmt, die Zustimmung der Förderungsempfängerin oder des Förderungsempfängers zur Veröffentlichung dieser Daten zum Zweck der Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln des Landes Oberösterreich im Rahmen von Förderberichten, insbesondere im Internet, einzuholen.

Im Fall einer Nichtzustimmung oder eines schriftlichen Widerrufs der Zustimmung zur Veröffentlichung von Daten im Förderbericht des Landes Oberösterreich behält sich das Land Oberösterreich eine Prüfung vor, ob dennoch eine Übermittlung der Daten aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung oder Verpflichtung oder nach einem entsprechend positiven Ergebnis einer Interessenabwägung gemäß § 8 Abs. 1 Z. 4 DSG 2000 (Rechtfertigung durch überwiegend berechtigte Interessen der Auftragsgeberin oder des Auftragsgebers oder eines Dritten) möglich ist.

3. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weiter gegeben werden.
4. Gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes, LGBl. Nr. 38/1999 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

4 § 11

1. Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben sich im Rahmen der Förderungserklärung (§ 8) zu verpflichten, eine gewährte Förderung sofort samt Zinsen (Z. 2) zurückzuzahlen und/oder das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen zur Kenntnis zu nehmen, wenn

- die Förderung auf Grund wissentlich unrichtiger Angaben erwirkt wurde,
- der Förderungsbetrag widmungswidrig verwendet wurde,
- Bedingungen, Auflagen oder Befristungen nicht erfüllt wurden,
- übernommene Verpflichtungen nicht eingehalten oder Zustimmungen widerrufen wurden,
- über ihr Vermögen vor ordnungsgemäßem Abschluss des Vorhabens ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckendem Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint,
- das geförderte Vorhaben nach Erhalt und widmungsgemäßer Verwendung der Förderung innerhalb der vom Land festgesetzten Dauer der Widmung aufgegeben, eingestellt, stillgelegt usw. wurde,
- das mit dem geförderten Vorhaben im Zusammenhang stehende Unternehmen, Objekt, Projekt usw. innerhalb der vom Land festgesetzten Dauer der Widmung ganz oder teilweise veräußert oder in Bestand gegeben wird oder wenn aus einem sonstigen Anlass ein Wechsel in der Person der Förderungsempfängerin oder des Förderungsempfängers eintritt. Ausgenommen ist der Übergang des Unternehmens, Objektes, Projektes usw. an die Ehegattin oder den Ehegatten und der einmalige Übergang an Verwandte bis zum dritten Grad bzw. mit ausdrücklicher Zustimmung des Landes auch der Übergang an sonstige Personen, wenn der Förderungszweck weiterhin erfüllt wird.

2. Bei einer Rückforderung gemäß Z. 1 werden ab dem Tag der Auszahlung Zinsen in der Höhe von 6 % über dem zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung geltenden Basiszinssatz (§ 1 Abs. 1 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 125/1998) pro Jahr geltend gemacht. Der ermittelte Zinssatz gilt unverändert bis zur vollen Abstattung des Rückzahlungsbetrages, im Falle eines Zahlungsverzuges werden die verrechneten Zinsen kapitalisiert. Bei einer unterjährigen Zinsenberechnung erfolgt die Zinsenfestlegung auf Basis tatsächlicher Tage.

$$\left(\text{Zinsenformel: } \frac{\text{Kapital} \times \text{Zinssatz} \times \text{Tage}}{36.500} \right)$$

3. Im Falle der Nichtbeachtung der Rückzahlungsverpflichtung bei Feststellung einer widmungswidrigen Verwendung ist neben der zivilrechtlichen Durchsetzung des Rückforderungsanspruches auch Strafanzeige gemäß § 84 Strafprozessordnung 1975 in Verbindung mit § 153b Strafgesetzbuch zu erstatten.

Wirtschaftsimpulsprogramm des Landes Oberösterreich

Förderung von: • Marketingmaßnahmen im Bereich Export

1. Zielsetzungen

Ziel des Wirtschaftsimpulsprogrammes (WIP) ist es, den notwendigen und laufenden Modernisierungs- und Diversifizierungsprozess der Oö. Wirtschaft zu beschleunigen, damit ihre nationale und internationale Wettbewerbsposition gestärkt und verbessert wird und zusätzliche Beschäftigungseffekte geschaffen werden.

2. Zielgruppe

Kleinst-, Klein- und Mittlere Unternehmen gemäß ABL 124/36 der Europäischen Union.

3. Fördergegenstand

Marketingmaßnahmen im Bereich Export

Im Rahmen des Wirtschafts-Impulsprogrammes (WIP) gewährt das Land Oberösterreich Zuschüsse zu jenen Kosten, die im Zusammenhang mit Marketingmaßnahmen im Bereich Export anfallen

- Aufschließung neuer Märkte
- erstmalige Teilnahme an Messen im Ausland

4. Art und Höhe der Förderung

- Der Förderungsbeitrag beträgt bis zu 25 % der förderbaren Gesamtkosten (max. "de minimis") für Kleinst- und Kleinunternehmen bis zu 15 % der förderbaren Gesamtkosten (max. "de minimis") für mittlere Unternehmen.
- Folgende Ober- und Untergrenzen der förderbaren Kosten sind zu beachten:
 - Die Untergrenze der förderbaren Gesamtkosten liegt bei mindestens Euro 3.000 für Kleinst- und Kleinunternehmen und bei mindestens Euro 6.000 für mittlere Unternehmen
 - Die förderbaren Gesamtkosten pro Beratungstag betragen maximal Euro 1.000
 - Die Obergrenze der förderbaren Gesamtkosten liegt bei maximal Euro 70.000 je Förderprojekt

5. Förderungsvoraussetzung

Das Förderungsansuchen muss vor Beginn des Projektes samt Beschreibung der Maßnahme eingereicht werden (es dürfen keine Leistungen vor Antragstellung erbracht worden sein).

6. Förderentscheidung

Die Entscheidung über den Förderungsantrag erfolgt ausschließlich durch eine schriftliche Mitteilung des Landes Oberösterreich. Auf Förderungsbeiträge nach diesem Förderungsprogramm besteht kein Rechtsanspruch. Insbesondere behält sich das Land Oberösterreich auch vor, Anträge abzulehnen, wenn die zur Verfügung stehenden Budgetmittel vorzeitig ausgeschöpft sein sollten.

7. Laufzeit des Förderprogramms

Dieses Merkblatt ist vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung auf alle förderfähigen Vorhaben anzuwenden, deren Beantragung und Durchführung nach dem 1. Jänner 2011 liegen. Laufzeit des Wirtschaftsimpulsprogrammes: 1.1.2011 bis 31.12.2013.

8. Erforderliche Unterlagen

Eine Entscheidung des Antrages ist nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen der Förderstelle vorgelegt worden sind.

AUSKÜNFTE:

Amt der Oö. Landesregierung; Tel.: 0732/7720-15791

E-Mail: wi.post@ooe.gv.at; Homepage: www.land-oberoesterreich.gv.at